

Satzung der Sportvereinigung Meuselwitz e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.07.91 gegründete Verein führt den Namen Sportvereinigung Meuselwitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 02894 Meuselwitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts (Kreisgericht) Görlitz (Registernummer: 317) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz / schwarz, blau / schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sächsischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Neiß-Kreissportbund, des LSBS sowie dessen Fachverbänden und unterliegt dem Status des LSBS sowie den Satzungen der zuständigen Sportverbänden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein ordentliches Schiedsgericht der Mitglieder entschieden hat.

§ 5 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in eine oder mehrere Sektionen, die ausschließlich eine bestimmte Sportart betreiben und in eine oder mehrere allgemeine Sportgruppen, die allgemeine Körperertüchtigung betreiben.
2. Jede Sektion wird durch eine Sektionsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf der Grundlage dieser Satzung und der Satzung der Sportverbände sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstständig regelt.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sektionen Sport treiben.
4. Allgemeine Sportgruppen sind unter der Leitung eines Übungsleiters tätig.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Unter-14-jährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt der 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres (Spieljahres) an den Vorstand, schriftlich zu erklären ist
 - b) durch Streichung wenn 12 Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht realisiert wurden.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigenden Verhalten.
Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
2. Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte aus der Mitgliedschaft.

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Dem ordentlichen Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (z.B. Minderjährigkeitsbestimmungen).
4. Jedes Mitglied erhält bei Erfüllung seiner Pflichten Versicherungsschutz entsprechend der vom LSBS abgeschlossenen Versicherungen.

§ 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat einen Monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die jährliche Mitgliederversammlung, bei mehreren Sportarten, die der jeweiligen Sektion fest.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, die Satzungen der Vereinigung, dessen Mitglied der Verein wird oder ist, die Satzungen der angeschlossenen Fachverbände, soweit der Verein deren Sportarten ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und die des Vereins und seiner Organe zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach besten Kräften und Können mitzuwirken.

§ 10 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich u.a. aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt kommunalen Organen, eigenen, anderen Einnahmen (Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen, Service-Leistungen u.a.m.) und ggf. Schenkungen.
2. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich der Aufgabenerfüllung des Vereins unter Beachtung von Zweck und Gemeinnützigkeit sowie entsprechend der Finanzrichtlinie des LSBS zu verwenden.
3. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form von Sportstätten, Sportgeräten und -materialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewahrt bleibt.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Sektionsleitungen (Fachausschüsse)
 - d) Schiedsgericht/Rechtsausschuss (ständig, zeitweilig bzw. befristet)
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt und verpflichtet.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie sollte in den ersten 3 Monaten des Jahres stattfinden.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei oder mehreren Kassenprüfern, ggf. Kommission
 - Veranstaltungskalender / Jahressportplan
 - Haushaltsvoranschlag/Finanzplan
 - Anträge (u.a. zur Beitragshöhe)
 - VerschiedenesWeitere Tagesordnungspunkte beschließt der Vorstand.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. In dieser vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift sind gefasste Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden auf begründeten Antrag bei mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt. Sie stehen bezüglich der Befugnisse der/den ordentlichen gleich.
9. Wenn es die Größe des Vereins erfordert, ist die Durchführung der Jahreshauptversammlung als Delegiertenkonferenz statthaft (Beschluss des Vorstandes).
10. Die Bestimmungen der Ziffern 1-5, 6 (ohne 2. Satz) und 7-8 gelten für die Mitgliederversammlungen der Sektionen und deren Leitungen analog.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Hauptkassierer (Bearbeiter Finanzen / Schatzmeister)
2. Der Vorstand kann entsprechend der Größe des Vereins um weitere Funktionen und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung je nach Bedarf erweitert werden.
3. Der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Hauptkassierer haben jeweils paarweise die Vertretungsbefugnis für den Verein. Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes diesen Kreis erweitern.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
7. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind in Funktionsbeschreibungen (Funktionsplänen) eindeutig zu fixieren und diesen Personen auszuhändigen. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinsfunktionäre.

§ 14 Die Sektionsleitungen (Fachausschüsse)

1. Sie umfassen mindestens den Sektionsleiter und 2 weitere Funktionäre von denen einer verantwortlich für die Finanzen der Sektion ist.
2. Die Ziffern 2 sowie 4 bis 7 des § 12 gelten analog für die Sektionen und ihre Leitungen.
3. Der § 14 entfällt ganz, wenn der Verein nur 1 Sportart betreibt.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden (Obmann) und mindestens zwei Beisitzern sowie Ersatzmitgliedern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt (Funktion) im Verein ausüben und sollten möglichst älter als 30 Jahre sein.
3. Das Schiedsgericht sollte ständig existent sein. Dann wird es von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Anderenfalls sind geeignet, objektive und an der Streitsache unbeteiligte Vereinsmitglieder im Bedarfsfall vom Vorstand zu berufen.
5. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins sofern nicht die Zuständigkeit der Rechtskommission (Sportgerichtes) eines Fachverbandes gegeben ist.
Es entscheidet darüber hinaus über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 7 Abs. 1, Buchstabe b; und c;

Es ist befugt nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen (Strafen) zu verhängen.

6. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von der Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

§ 16 Revisoren (Revisionskommission)

1. Die gemäß § 11 Abs. 3; und 4; Anstrich der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren (Revisionskommission) haben mindestens zweimal jährlich (gemeinsam mindestens 2 Revisoren) unvermutet und detailliert Kassenprüfungen vorzunehmen.
2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung zuzustellen.
3. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Es ist nur eine einmalige Wiederwahl möglich - besteht nicht mehr.

§ 17 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Der Verein kann detaillierte Festlegungen in einer Geschäftsordnung treffen. Sie darf der Satzung nicht widersprechen und ist auf einer Jahreshauptversammlung per Beschluss zu bestätigen.
2. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
3. Wie die Vereinsauflösung zu erfolgen hat, wird im § 18 dargelegt.
4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr,

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei Bedarf deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall fällt das Vermögen an die Stadt / Gemeindeverwaltung Reichenbach / Meuselwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
4. Zur Beschlussfassung wird aus vereinsrechtlicher Sicht, ein Rechtspfleger beim zuständigen Amtsgericht, aus steuerersichtlicher Sicht das Finanzamt hinzugezogen werden.
5. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben

Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 1. Oktober 1996 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister per 2. Januar 1997 in Kraft.